

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Klaus Ernst, Agnes Alpers, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Sevim Dağdelen, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Nicole Gohlke, Diana Golze, Dr. Rosemarie Hein, Inge Höger, Katja Kipping, Harald Koch, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Verfassungsrechtliche Aspekte und Anwendungspraxis des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 – ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG statuiert. Dieses Grundrecht sichert allen Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu, das nicht nur die physische Existenz, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und die Möglichkeit der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen umfasst.

Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Gesetzgeber, dass bei der Konkretisierung dieses Grundrechts ein transparentes und sachgerechtes Verfahren zur realitätsgerechten Bedarfsermittlung gewählt wird. Der ermittelte Bedarf muss fortwährend überprüft, und auf geänderte Rahmenbedingungen (zum Beispiel Preissteigerungen) muss zeitnah reagiert werden. Die Festsetzung der Leistungen hat auf der Grundlage vollständig ermittelter, verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu erfolgen. Werden die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nicht nachvollziehbar offengelegt, ist die Ermittlung des Existenzminimums bereits aus diesem Grunde verfassungswidrig (Rn. 144 des Urteils).

An diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss sich auch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) messen lassen, dessen Grundleistungen um mehr als ein Drittel unterhalb der Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) liegen. Nach den oben ausgeführten Maßstäben ist das AsylbLG offenkundig verfassungswidrig, denn dessen Leistungssätze wurden noch viel weniger nachvollziehbar festgelegt als im SGB II; es fehlt vielmehr an jeglicher empirischer Bedarfsermittlung oder Darlegung etwaig verwandter Methoden. Der Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. Dr. Ralf Rothkegel befand: „Nach den Maßstäben des ‚Hartz IV‘-Urteils erscheint darum das Verdikt der

Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung [Grundleistungen nach § 3 Absatz 1 und 2 AsylbLG] allein schon wegen Fehlens einer ‚normativen Vergewisserung‘ unausweichlich“ (Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis 3/2010, S. 142). Auch Prof. Dr. Thorsten Kingreen spricht von einer „evidenten Unangemessenheit“ der Leistungen des AsylbLG, das „grundlegend reformiert“ werden müsse (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 9/2010, S. 558).

Die Bundesregierung räumt selbst ein, dass der Bedarf nach dem AsylbLG „abstrakt bestimmt“ wurde (Bundestagsdrucksache 17/979, Antwort zu Frage 6) bzw. auf einer „Kostenschätzung“ basierte, zu deren Begründung, empirischen Annahmen und Methoden die vormalige Bundesregierung keinerlei genauere Angaben machen konnte – außer, dass durch den so genannten Asylkompromiss von 1992 „vorgegeben“ gewesen sei, „dass der Mindestunterhalt während des Asylverfahrens deutlich abgesenkt zu den Leistungen nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz bestimmt werden sollte“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Antwort zu Frage 2e). Der Bedarf Asylsuchender wurde also nicht realitätsgerecht ermittelt, sondern nach politischen Vorgaben bestimmt, die vor allem dem Prinzip der Abschreckung folgten. Diese willkürliche Setzung wurde später noch auf andere Personengruppen übertragen, erneut ohne jede tatsachenbasierte Bedarfsermittlung. Auch die durch mehrere Gesetzesänderungen erfolgte sukzessive Verlängerung der Frist, innerhalb der nur gekürzte Leistungen gewährt werden, von einem auf drei und schließlich auf vier Jahre, ist niemals mit realitätsnahen Ermittlungsmethoden oder nachvollziehbaren Bedarfsberechnungen begründet worden. Die Grundannahme des Gesetzgebers aus dem Jahr 1993, wonach es beim AsylbLG um die „speziellen Bedürfnisse“ von Asylsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens und einen „in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt“ gehe, wird zwar auch von der heutigen Bundesregierung noch geteilt (vgl. Bundestagsdrucksachen 12/5008, 16/9018, Antwort zu Frage 5 und 17/979, Antwort zu den Fragen 3 und 4), sie ist aber falsch: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug die durchschnittliche Dauer des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG Ende 2008 mehr als drei Jahre, die durchschnittliche Dauer des Aufenthalts der Betroffenen ist jedoch noch einmal höher. Asylsuchende machen nur noch etwa 25 Prozent aller Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus. Unter den anderen 75 Prozent sind viele mit einer durchschnittlich deutlich höheren Aufenthaltsdauer, z. B. geduldete Personen, die zu zwei Dritteln länger als sechs Jahre in Deutschland leben.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte zeitnahe Anpassung der Leistungssätze an gestiegene Lebenshaltungskosten ist als Möglichkeit bzw. Gesetzauftrag in § 3 Absatz 3 AsylbLG zwar vorgesehen. Faktisch hat es eine solche Anpassung seit Einführung des Gesetzes im Jahr 1993 jedoch nicht gegeben, obwohl es seitdem einen Anstieg der Verbraucherpreise um 25 Prozent gab. Die Bundesregierung behauptet zwar, dass diese allgemeine Preissteigerung wegen unterschiedlicher Bedarfe nicht auf den Personenkreis des AsylbLG übertragen werden könne. Allerdings ist offenkundig, dass auch die nach dem AsylbLG vorgesehenen Bedarfe seit 1993 einer Preissteigerung unterlagen, vermutlich sogar in stärkerem Ausmaß als allgemein: So war die Preisentwicklung in den Jahren 2005 bis 2009 in der Abteilung „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“, die einen wesentlichen Teil des Verbrauchs nach dem AsylbLG ausmachen dürfte, mit 10,9 Prozent deutlich höher als die Preissteigerung insgesamt um 7 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 17/991, S. 43). Auch das Argument, Leistungen nach dem AsylbLG würden „in der Regel“ in Sachleistungsform gewährt und unterlägen deshalb nicht der Preissteigerung (Bundestagsdrucksache 17/979, Antwort zu Frage 21c), ist unhaltbar und widerspricht der Realität: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG wurden im Jahr 2008 zu 51 Prozent als Geld- und nicht als Sachleistungen erbracht; zudem orientieren sich in der Praxis sowohl die Anbieter von Sachleistungen als auch abrechnende Behörden an dem im Gesetz festgeschriebenen Geldbetrag.

Schließlich ist auch der konsequente Ausschluss der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, der aus dem AsylbLG folgt, zumal über viele Jahre hinweg, mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar. Die Behauptung der Bundesregierung, „für eine eingeschränkte Zeit“ seien beim Personenkreis des AsylbLG „keine Leistungen für eine Integration [...] erforderlich“ (Bundestagsdrucksache 17/979, Antwort zu den Fragen 3 und 4), widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem der zu konkretisierende „Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der sozialen Seite des Existenzminimums“ zwar als „weiter“ als bei seiner „physikalischen Seite“ bezeichnet wurde (s. o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rn. 152). Der Spielraum ist dennoch nicht weit, so Dr. Ralf Rothkegel (a. a. O., S. 137), denn ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ und die „Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen“ gehören unabdingbar zum vom Staat zu schützenden und zu gewährleistenden „unverfügbaren“ Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Rn. 134 bis 137 des Urteils). Das Gleiche gilt für notwendige Bildungsausgaben und kinder- bzw. altersspezifische Bedarfe, die bei der Festlegung des Existenzminimums zwingend eigenständig zu ermitteln und zu berücksichtigen sind (Rn. 191 des Urteils).

In ihrer Antwort vom 10. März 2009 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/979) zu den Auswirkungen des Bundesverfassungsurteils auf das Asylbewerberleistungsgesetz bestätigte die Bundesregierung, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein Menschenrecht jenseits aufenthaltsrechtlicher Statusfragen ist und „universale Geltung“ besitzt (ebenda, Antwort zu Frage 1). Alle konkreten Schlussfolgerungen und Bewertungen in Bezug auf das AsylbLG versagte die Bundesregierung jedoch mit der Begründung, dass die Prüfung der mit dem Urteil „verbundenen komplizierten Sach- und Rechtsfragen [...] noch nicht abgeschlossen“ sei (ebenda, Vorbemerkung der Bundesregierung). Die Fragestellerinnen und Fragesteller gehen davon aus, dass die Bundesregierung aufgrund der fortgeschrittenen Zeit seit dem Urteil und der längeren Bearbeitungsfrist im Rahmen dieser Großen Anfrage die Antworten wird geben können, zu denen sie sich im März dieses Jahres noch nicht im Stande sah, und dass sie auch die wegen unzureichender Antworten erneut gestellten Fragen gründlicher wird beantworten können.

Wir fragen die Bundesregierung:

Die nachfolgenden Fragen wurden auf Bundestagsdrucksache 17/979 mit Hinweis auf den damals noch bestehenden Prüfungsbedarf bezüglich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht beantwortet.

1. Welche direkten oder indirekten Auswirkungen und Folgen hat das benannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 auf das Asylbewerberleistungsgesetz und seine praktische Anwendung, und welchen Gesetzesänderungs- oder anderen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?
2. Inwieweit wird die Konkretisierung der Höhe der Leistungssätze nach dem AsylbLG den Anforderungen des Urteils vom 9. Februar 2010 gerecht, insbesondere hinsichtlich der Anforderung eines transparenten, sachgerechten, realitätsnahen, schlüssigen und nachvollziehbaren Berechnungsverfahrens zur Ermittlung des Existenzminimums von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, und inwieweit wird die Bundesregierung gegebenenfalls eine solche verfassungsgemäße Berechnung nachholen und/oder das AsylbLG ändern oder aufheben und sich dabei an der Frist des Bundesverfassungsgerichts zum Stichtag 1. Januar 2011 orientieren (bitte begründen)?

3. Inwieweit ist die Ermittlung des Existenzminimums nach dem AsylbLG nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber die dabei im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte in keiner Weise nachvollziehbar offengelegt hat wie vom BVerfG gefordert?
4. Inwieweit muss in Kenntnis des Urteils des BVerfG vom 9. Februar 2010 die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen im AsylbLG aus dem Jahr 1993 nicht bereits deshalb als verfassungswidrig angesehen werden, weil
  - a) sie ausschließlich auf der „Grundlage von Kostenschätzungen“ erfolgte, wie die vormalige Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/9018 in ihrer Antwort zu Frage 2f bekannte, was den Anforderungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum offenkundig nicht genügt;
  - b) „durch die Ergebnisse der Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992 u. a. vorgegeben [war], dass der Mindestunterhalt während des Asylverfahrens deutlich abgesenkt zu den Leistungen nach dem damaligen BSHG [Bundessozialhilfegesetz] bestimmt werden sollte“, wie die vormalige Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/9018 in ihrer Antwort zu Frage 2f bekannte, was aber bedeutet, dass die Höhe der Grundleistungen vor allem politischen Vorgaben und nicht etwa einer realen Bedarfsermittlung folgte?
5. Inwieweit ist die Bestimmung des Existenzminimums für Kinder von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG verfassungswidrig, weil diese Leistungssätze offenkundig ebenfalls „freihändig“ geschätzt und nicht im Hinblick auf einen realen kinderspezifischen Bedarf (auch in Bezug auf Bildung und Schule) ermittelt wurden?
6. Inwieweit ist eine Abweichung beim gewährten Existenzminimum bei Kindern von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegenüber anderen Kindern verfassungsrechtlich und sachlich begründbar vor dem Hintergrund, dass nicht ersichtlich ist, welche konkreten kinderspezifischen Bedarfe Kinder von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Gegensatz zu anderen hier lebenden Kindern von Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder dem SGB XII – zumal über einen Zeitraum von vier Jahren hinweg – nicht haben sollen (bitte gegebenenfalls beispielhaft einzelne abweichende Bedarfe benennen)?
7. Inwieweit ist eine Abweichung beim gewährten Existenzminimum bei Neugeborenen und bis zu vierjährigen Kindern von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegenüber anderen Babys und Kleinkindern verfassungsrechtlich und sachlich begründbar vor dem Hintergrund, dass nicht ersichtlich ist, welche konkreten kinderspezifischen Bedarfe diese Kinder von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Gegensatz zu anderen hier geborenen und aufwachsenden Kindern von Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder dem SGB XII nicht haben sollen (bitte gegebenenfalls beispielhaft einzelne abweichende Bedarfe benennen, benötigen Kinder von Asylsuchenden z. B. andere oder weniger Windeln)?
8. Inwieweit ist die von der vormaligen Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/9018 zu den Fragen 6a und 6b gegebene, völlig unkonkrete Antwort, bei der Bestimmung und Verlängerung des Zeitraums abgesenkter Leistungen (von einem auf vier Jahre) sei die „Zumutbarkeit der Dauer eines Ausschlusses von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben unter Berücksichtigung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein mit den Erfahrungen bei der Anwendung des AsylbLG sowie im Hinblick auf noch nicht verfestigte Aufenthaltsrechte der Betroffenen abgewogen“ worden, mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer realitätsnahen und nachvollziehbaren Bedarfsermittlung vereinbar, insbesondere was die offenkundig willkürliche Festsetzung der jeweils geltenden Wartezeit anbelangt?

9. Welche Bedarfe/Posten/Güter haben Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG gegenüber solchen nach dem SGB II nicht (bitte konkret und einzeln benennen, gegebenenfalls auch nach Dauer des Aufenthalts differenzieren, falls dies für erforderlich gehalten wird), bzw. welche spezifischen Bedarfe haben Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in welchem Umfang – und falls die Bundesregierung hierauf nicht antworten kann oder will, wie will sie das Existenzminimum von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG verfassungsgemäß bestimmen?
10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass nach dem BVerfG „auf geschätzte Abschläge insoweit zu verzichten“ ist, wenn „keine ausreichende Datengrundlage“ für eine nachvollziehbare Berechnung solcher Abschläge (gegenüber einer empirisch nachvollziehbar ermittelten Bezugsgröße) vorhanden ist (Rn. 176 des Urteils) – insbesondere im Hinblick darauf, dass das gesamte AsylbLG auf solchen verfassungswidrigen „freihändigen Schätzungen“ und Abschlägen vom sonst üblichen Sozialhilfesatz beruht?
11. Inwieweit ist die Regelung nach § 3 Absatz 3 AsylbLG, wonach die Bedarfssätze jeweils zum 1. Januar eines Jahres durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden sollen, wenn und soweit dies angesichts der realen Lebenshaltungskosten erforderlich ist, mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 vereinbar, in dem im Hinblick auf das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ein Anpassungsmechanismus gefordert wird, der einer fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung der festgesetzten Leistungen bei sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen genügt (Rn. 214 des Urteils), und welche Änderungen plant die Bundesregierung diesbezüglich?
- a) Falls die Bundesregierung die oben benannte, geltende Regelung zur Anpassung der Bedarfssätze nach dem AsylbLG für verfassungsgemäß hält, wie ist dies damit vereinbar, dass diese Bestimmung seit 1993 niemals angewandt wurde, obwohl die allgemeinen Verbraucherpreise allein von 1994 bis 2009 um 25 Prozent gestiegen sind (Bundestagsdrucksache 17/979, Antwort zu Frage 21d) und deshalb offenkundig auch von einem gestiegenen Bedarf bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ausgegangen werden muss, wenn auch womöglich in einem leicht anderen Umfang (das BVerfG hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausgeführt, dass „allgemeine Preissteigerungen bei den Gütern und Dienstleistungen“ auch „dazu führen, dass die Kosten des untersten Quintils der Einkommensbezieher zur Abdeckung ihres Existenzminimums steigen“ (Rn. 186 des Urteils)?
- b) Falls die Bundesregierung die geltende Regelung zur Anpassung der Bedarfssätze nach dem AsylbLG für verfassungsgemäß hält, wie ist dies damit vereinbar, dass das Bundesverfassungsgericht die Orientierung am aktuellen Rentenwert als verfassungswidrig bezeichnet hat, weil dieser zur „realitätsgerechten Fortschreibung des Existenzminimums nicht tauglich“ sei (Rn. 184 des Urteils), und inwieweit hält sie den übereinstimmenden politischen Willen zur Leistungserhöhung seitens dreier Bundesministerien und des Bundesrates – der sich in 13 Jahren niemals eingestellt hat – für ein geeignetes Mittel, um die reale Bedarfsentwicklung bezüglich des Existenzminimums feststellen und/oder hierauf reagieren zu können (bitte begründen)?
12. Inwieweit ist die ursprüngliche Gesetzesbegründung, wonach bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG von einem „kurzen vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen“ werden könne und deshalb Leistungen zur „sozia-

len Integration“ nicht gewährt werden müssten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Vorbemerkung der Bundesregierung), verfassungsgemäß und vereinbar mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, das eine konkrete, realitätsnahe und nachvollziehbare Berechnungsmethode einfordert und solche bloßen Annahmen „ins Blaue hinein“ nicht zulässt?

13. Inwieweit ist das Anknüpfen an die Dauer des Leistungsbezugs – und nicht an die Dauer des Aufenthalts – in § 2 AsylbLG bei der Frage, ob höhere Leistungen nach vier Jahren gewährt werden (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/9018, Antwort zu Frage 7), mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 vereinbar, sofern sich die realen Bedürfnisse, an die nachvollziehbar anzuknüpfen ist, wenn überhaupt, dann entsprechend der Dauer des Aufenthalts und nicht nach der Dauer des Bezugs von Leistungen verändern?

Die nachfolgenden Fragen wurden auf Bundestagsdrucksache 17/979 nur unzureichend beantwortet.

14. Wie werden gegebenenfalls Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum bei Personen, die bislang noch dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen, in Kenntnis des Urteils des BVerfG begründet, und wie wird insbesondere das genaue Ausmaß der Abweichung vom sonst üblichen Existenzminimum realitätsnah bestimmt, ermittelt und berechnet?

(Die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 3 setzt sich ersichtlich nicht mit der Frage auseinander, wie das genaue Ausmaß der Abweichung vom sonst üblichen Existenzminimum realitätsnah bestimmt, ermittelt und berechnet werden soll.)

15. Inwieweit ist die zentrale Begründung des AsylbLG, wonach den nach AsylbLG Leistungsberechtigten für einen vorübergehenden Zeitraum (der mittlerweile vier Jahre umfasst) kein soziokulturelles Existenzminimum zugestanden werden müsse, mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar, das nach dem Urteil des BVerfG sowohl die materiellen Voraussetzungen als auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 4 berücksichtigt nicht den in der Frage hervorgehobenen Aspekt, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben bei der Konkretisierung des Existenzminimums sichergestellt werden muss bzw. es wird in der Antwort sogar explizit daran festgehalten, dass für eine „eingeschränkte Zeit“ – nach § 2 Absatz 1 AsylbLG bedeutet dies bis zu vier Jahre bzw. bei „rechtsmissbräuchlicher“ Aufenthaltsverlängerung auch darüber hinaus – „keine Leistungen für eine Integration“ erforderlich seien, was dem Urteil vom 9. Februar 2010 widerspricht.)

16. Auf welche verlässlichen Zahlen hat sich der Gesetzgeber bei der Festsetzung des Existenzminimums nach dem AsylbLG gestützt, und auf welchen tatsächlichen Bedarf wurde dabei konkret abgestellt?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 6 enthält die Aussage, „die zuständige Behörde“ würde in der Praxis „aufgrund der persönlichen Situation, der Art der Unterbringung und der örtlichen Gegebenheiten“ den notwendigen Bedarf näher ausfüllen – dies ignoriert jedoch die Realität, in der Leistungen nach dem AsylbLG mehrheitlich in Bargeld nach den im Gesetz vorgegebenen Leistungssätzen erbracht werden.)

17. Auf welches Berechnungsverfahren und welche verlässlichen Zahlen hat sich der Gesetzgeber gestützt, als im Jahr 1993 festgelegt wurde, dass ge-

kürzte Leistungen nach dem AsylbLG jedenfalls für ein Jahr zumutbar seien, weil erst danach von sozialen Integrationsbedürfnissen auszugehen sei (vgl. Bundestagsdrucksache 12/5008, S. 15), und auf welchen tatsächlichen Bedarf bzw. welche Abschläge vom üblichen Bedarf wurde dabei konkret abgestellt?

18. Auf welches Berechnungsverfahren und welche verlässlichen Zahlen hat sich der Gesetzgeber gestützt, als im Jahr 1997 festgelegt wurde, dass gekürzte Leistungen nach dem AsylbLG jedenfalls für drei Jahre zumutbar seien, weil erst danach von sozialen Integrationsbedürfnissen auszugehen sei (Bundestagsdrucksache 13/2746, S. 15), und auf welchen tatsächlichen Bedarf bzw. welche Abschläge vom üblichen Bedarf wurde dabei konkret abgestellt?
19. Auf welches Berechnungsverfahren und welche verlässlichen Zahlen hat sich der Gesetzgeber gestützt, als im Jahr 2007 festgelegt wurde, dass gekürzte Leistungen nach dem AsylbLG jedenfalls für vier Jahre zumutbar seien, weil erst danach von sozialen Integrationsbedürfnissen auszugehen sei (Bundestagsdrucksache 16/5065, S. 232), und auf welchen tatsächlichen Bedarf bzw. welche Abschläge vom üblichen Bedarf wurde dabei konkret abgestellt?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu den Fragen 12 bis 14 wiederholt lediglich die Gesetzesbegründungen der jeweiligen Jahre, sie geht ersichtlich nicht auf die gestellten Fragen nach dem jeweils verwandten Berechnungsverfahren bzw. den verlässlichen Zahlen ein, auf die sich der Gesetzgeber jeweils gestützt hat, als er im Jahr 1993 entschied, nach einem Jahr sei von „Integrationsbedürfnissen“ auszugehen, im Jahr 1997 hingegen, dass dies nach drei Jahren und 2007, dass dies erst nach vier Jahren angeblich der Fall sei.)

20. Wie lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung begründen, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG angeblich erst (und zwar genau) nach vier Jahren soziale Integrationsbedürfnisse entwickeln (bei der Beantwortung bitte darauf achten, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG auf reale Bedürfnisse abzustellen ist, die nachvollziehbar ermittelt werden müssen – eine Antwort dergestalt, für einen solchen Zeitraum seien Einschränkungen zumutbar, wäre hiermit unvereinbar)?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 16, die lediglich einen Verweis auf die Fragen 12 bis 14 enthält, kann aus den oben genannten Gründen nicht genügen, zumal in der Frage erneut explizit auf die Anforderungen des BVerfG nach einer nachvollziehbaren und auf reale Bedürfnisse abstellenden Bedarfsermittlung hingewiesen wurde.)

21. Inwieweit ist die ursprüngliche Gesetzesbegründung des AsylbLG, die auf Asylsuchende, einen kurzen, vorübergehenden Aufenthalt und auf die Dauer der Durchführung eines Asylverfahrens abstellte, heute überhaupt noch tragfähig, da
- inzwischen nicht nur Asylsuchende, sondern z. B. auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen eines Krieges oder wegen humanitärer, rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse auf das AsylbLG verwiesen werden (vgl. § 1 AsylbLG; 1994 machten Asylsuchende noch 54 Prozent aller Berechtigten nach dem AsylbLG aus, 2006 waren es nur noch 25 Prozent, vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Antwort zu Frage 2a);
  - im Jahr 2006 fast 48 Prozent aller Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Leistungen bereits seit mehr als drei Jahren erhielten, d. h. nicht nur für einen kurzen, vorübergehenden Zeitraum, und nur knapp 22 Pro-

zent hingegen seit nicht einmal einem Jahr (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Antwort zu Frage 2a), und welche Schlussfolgerungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung hieraus?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 17 ist völlig unzureichend, da hier behauptet wird, dass bei Personen mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen davon ausgegangen werde, „dass sie sich vom Grundsatz her typischerweise nur vorübergehend [...] in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten“; in der Realität aber – worauf es auch nach der Rechtsprechung des BVerfG ankommt – halten sich 84 bzw. 90 Prozent der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 bzw. § 23 Absatz 1 AufenthG, aber z. B. auch 64 Prozent der geduldeten Personen, bereits seit über sechs Jahren in Deutschland auf; vgl. Bundestagsdrucksache 17/642).

22. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass das Argument, durch die Sachleistungsgewährung käme es bei der aktuellen Bedarfsermittlung im Bereich des AsylbLG auf allgemeine Preissteigerungen nicht oder nicht wesentlich an, unzulässig ist vor dem Hintergrund, dass z. B. im Jahr 2006 mehr Leistungen nach dem AsylbLG in Bargeldform erbracht wurden als in Sachleistungs- oder Wertgutscheinform (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Tabelle in Anhang 5), und wenn nein, bitte auch im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Anforderung eines realitätsnahen und nachvollziehbaren Bedarfsberechnungsverfahrens begründen?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 21c geht am Kern der Frage vorbei, die da lautete: Dürfen allgemeine Preissteigerungen bei der konkreten Bedarfsbestimmung im Rahmen des AsylbLG mit dem Argument ignoriert werden, dass Preissteigerungen wegen des Sachleistungsprinzips keine oder keine wesentliche Rolle spielten, obwohl in der Praxis Leistungen nach § 3 AsylbLG mehrheitlich (im Jahr 2008 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes zu 51 Prozent) in Bargeld – und nicht als Sachleistungen – erbracht werden?)

23. Inwieweit ist die ursprüngliche Gesetzesbegründung, wonach bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG von einem „kurzen vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen“ werden könne und deshalb Leistungen zur „sozialen Integration“ nicht gewährt werden müssten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Vorbemerkung der Bundesregierung), verfassungsgemäß und vereinbar
- a) mit dem Umstand, dass von einem nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt angesichts der inzwischen vorgesehenen vierjährigen Frist, innerhalb derer grundsätzlich nur gekürzte Leistungen zu gewähren sind, nicht die Rede sein kann;
  - b) mit dem Umstand, dass mittlerweile sogar Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dem AsylbLG zugeordnet werden, bei denen nicht von einem nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen werden kann?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 22b mit Verweis auf die Fragen 12 bis 14 letzter Absatz, wo wiederum nur die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2007 wiederholt wird, enthält keine Antwort auf die Frage, warum ein vierjähriger Aufenthalt als „kurzer vorübergehender Aufenthalt“ angesehen bzw. bezeichnet wird.

Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 22c wiederum ist insofern unbefriedigend, als die Behauptung, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zum Zeitpunkt der Aufenthaltserteilung keine „längerfristige Aufenthalts-



perspektive“ hätten, empirisch falsch ist, wie bereits mit Hinweis auf die Daten des Ausländerzentralregisters, die allgemeinen Erfahrungen entsprechen dürften, dargelegt wurde.)

24. Inwieweit ist die Begründung zur Einschränkung des nach dem AsylbLG gewährten Existenzminimums, es solle kein Anreiz geschaffen werden, „aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen“ (Bundestagsdrucksache 12/5008, S. 2), nach Auffassung der Bundesregierung mit dem absolut und uneingeschränkt geltenden Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar, d. h. inwieweit sind einwanderungspolitische Überlegungen bei der Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum überhaupt zulässig?

(Die Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 24 und auch der dortige Verweis auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 geben ersichtlich keine Antwort auf die gestellte Frage, inwieweit einwanderungspolitische Überlegungen – anders formuliert: der Gedanke der Abschreckung oder auch Missbrauchsbekämpfung – bei der Bemessung des vom Staat zu gewährleistenden Existenzminimums überhaupt eine (tragende) Rolle spielen darf, und zwar unabhängig davon, inwieweit das Bild angeblich vorwiegend wirtschaftlicher Einreisemotive überhaupt zutreffend ist; auch müsste begründet werden, weshalb Einschränkungen des Existenzminimums bei – in jedem Fall für mögliche Missbrauchsfälle nicht verantwortlich zu machen – minderjährigen Kindern für verfassungsgemäß erachtet werden.)

#### Weitere verfassungsrechtliche Fragen

25. Welche Inhalte und Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 hält die Bundesregierung für übertragbar auf das AsylbLG, und welche nicht (bitte begründen)?
26. Macht die Bundesregierung eine geänderte Bedarfsberechnung im Rahmen des AsylbLG von einer vorherigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts explizit zum AsylbLG abhängig, oder wird sie angesichts der offenkundigen Verfassungswidrigkeit des Zustandekommens der Festsetzung der Bedarfe nach dem AsylbLG bereits im Zuge der Änderung bzw. Anpassung der Regelsätze nach dem SGB II handeln und die dabei vom BVerfG vorgegebene Frist zum 1. Januar 2011 beachten (bitte begründen)?
27. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei ihrer Prüfung des Handlungsbedarfs aus dem Urteil vom 9. Februar 2010 in Bezug auf das AsylbLG, dass die Preisentwicklung in den Jahren 2005 bis 2009 in der Abteilung „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“, die einen wesentlichen Teil des Verbrauchs nach dem AsylbLG ausmachen dürfte, mit 10,9 Prozent deutlich höher war als die Preissteigerung insgesamt um 7 Prozent, und wie hoch war die Preissteigerung in der Abteilung „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ im Zeitraum 1994 bis heute (bitte gegebenenfalls Annäherungswerte nennen)?
28. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei ihrer Prüfung des Handlungsbedarfs aus dem Urteil vom 9. Februar 2010 in Bezug auf das AsylbLG, dass „sonstige Leistungen“ nach § 6 AsylbLG (die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“ oder „zur Deckung der besonderen Bedürfnisse der Kinder geboten“ oder „zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich“ sind) im Jahr 2008 mit 19 Mio. Euro nur 2,3 Prozent aller nach dem AsylbLG gewährten Leistungen ausmachten, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass (in verfassungswidriger Weise) bislang zu knapp bemessene Regelsätze durch eine großzügige Anwendung dieser Vorschrift ausgeglichen worden wären oder künftig ausgeglichen werden könnten?

- a) Inwieweit wäre eine solche Argumentation oder Verfahrensweise überhaupt mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 vereinbar, das die Pflicht zur staatlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gerade nicht in die Ermessenspraxis der Behörden stellt, sondern klare, transparente und realitätsgerechte Bestimmungsmethoden zur Ermittlung eines allgemein zu gewährleistenden Bedarfs fordert?
- b) Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung zu der Frage, wie sich die Leistungen nach § 6 AsylbLG auf die Bereiche Lebensunterhaltssicherung, Gesundheit, Bedürfnisse von Kindern und Erfüllung der Mitwirkungspflichten aufteilen, und stimmt sie der Einschätzung zu, dass der überwiegende Anteil der Leistungen nach § 6 AsylbLG die Behandlung chronischer Krankheiten (z. B. Diabetes, Asthma, Dialyse, Herzerkrankungen, Schlaganfälle, Psychotherapien, Physiotherapien, Rehabilitationsmaßnahmen, auch Leistungen für Behinderte) bzw. medizinische Hilfsmittel (Hörgeräte, Brillen, Rollstühle usw.) betreffen dürfte (bitte begründen)?
29. Inwieweit hält die Bundesregierung komplette Einstellungen der Leistungen als Ergebnis einer Missbrauchsfeststellung nach § 1a Nummer 1 oder Nummer 2 AsylbLG für verfassungsgemäß (bitte – auch bei den folgenden Teilfragen – hinsichtlich des Bedarfs von am vorgeblich missbräuchlichen Verhalten nicht beteiligten Kindern bzw. Familienangehörigen gesondert beantworten)?
- a) Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung dabei, dass der Personenkreis des § 1a AsylbLG nach § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung zugleich einem Beschäftigungsverbot unterliegt und deshalb die Existenzsicherung nicht eigenständig und ohne staatliche Hilfe gewährleisten kann, abgesehen von nicht legalen Praktiken, und inwieweit werden angesichts des Beschäftigungsverbots durch komplette Leistungseinstellungen oder auch lang andauernde Leistungskürzungen Kriminalität, Schwarzarbeit und Prostitution gefördert?
- b) Wie ist vor dem Hintergrund des mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 statuierten Grundrechts auf menschenwürdige Existenzsicherung das unabweisbar Gebotene nach § 1a AsylbLG näher zu bestimmen, insbesondere auch hinsichtlich einer zeitlichen Begrenzung von Kürzungen eines ohnehin bereits erheblich eingeschränkten Bedarfs?
30. Inwieweit ist es mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 sowie dem Gleichbehandlungsgebot bzw. dem Willkürverbot des Grundgesetzes vereinbar, dass wegen des in § 2 Absatz 1 AsylbLG seit 1997 geregelten Anknüpfens an die Bezugsdauer von Leistungen (und nicht an die Aufenthaltsdauer) Personen nach § 1 AsylbLG, die z. B. seit fünf Jahren in Deutschland leben und in dieser Zeit keinerlei staatliche Leistungen bezogen haben (etwa wegen einer Erwerbstätigkeit oder der Unterstützung durch Familienangehörige), im Falle ihrer Bedürftigkeit für mindestens vier Jahre nur gekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und somit erst nach neunjähriger Aufenthaltsdauer ungekürzte Hilfen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG entsprechend den Regelungen des SGB XII in Anspruch nehmen können, weil erst dann nach der Logik des Gesetzes von anzuerkennenden Integrationsbedürfnissen ausgegangen werden könne, während dies bei Personen, die nie erwerbstätig waren und durchgängig Leistungen nach dem AsylbLG erhielten, bereits nach vier Jahren Aufenthalt der Fall ist?
31. Inwieweit hält es die Bundesregierung angesichts des mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 statuierten Grundrechts auf menschenwürdige Existenzsicherung für verfassungsgemäß, dass nach § 2 Absatz 1 AsylbLG Integrationsleistungen und eine Angleichung der Leistungen an die sonst übliche

soziale Unterstützung nach dem SGB XII auch über vier Jahre hinaus bzw. sogar für eine gänzlich unbestimmte Zeit verweigert werden können, wenn unterstellt wird, dass die Betroffenen die Dauer des Aufenthalts „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“ (bitte gesondert beantworten hinsichtlich des Bedarfs von am vorgeblichen Rechtsmissbrauch nicht beteiligten Kindern bzw. Familienangehörigen und bitte gesondert darauf eingehen, inwieweit ein solches, niedrigeres Existenzminimum auf unbestimmte Zeit mit der Menschenwürde bzw. dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip für vereinbar gehalten wird)?

32. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 statuierten Transparenzgebot im Rahmen der normativen Vergewisserung des Gesetzgebers bezogen auf die Grundrechtsgewährleistung für den Bereich des Asylrechts, insbesondere die Regelung sicherer Herkunfts- bzw. Drittstaaten (vgl. Dr. Ralf Rothkegel, Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis 3/2010, S. 142), und wie begründet die Bundesregierung entsprechend den Anforderungen des Urteils vom 9. Februar 2010 (d. h. nachvollziehbar und auf Tatsachen basierend) die derzeitige angebliche Sicherheit Griechenlands für Asylsuchende, und welche Kriterien und Methoden werden dabei verwandt?

Aktualisierung der Daten für das Jahr 2009 bzw. zum letzten verfügbaren Stand und weitere Fragen

33. Wie viele Personen erhielten 2009 (oder – dies gilt auch im Folgenden – zum letzten verfügbaren Stand) Leistungen nach dem AsylbLG, differenziert nach
- a) Geschlecht, Alter und Stellung zum Haushaltsvorstand,
  - b) Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten,
  - c) dem Aufenthalts- und Erwerbsstatus (bitte jeweils auch nach Bundesländern aufschlüsseln),
  - d) der Art der Unterbringung (Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterbringung usw., bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln und jeweilige prozentuale Anteile nennen),
  - e) der Art und Form der Leistungsgewährung (Sachleistungen, Wertgutscheine, Bargeld usw., bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln und jeweilige prozentuale Anteile nennen),
  - f) der Rechtsgrundlage der Leistungen (§§ 1a, 2, 3, 4, 5 und 6 AsylbLG und jeweils noch differenzierter, soweit möglich, bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln und jeweilige prozentuale Anteile nennen),
  - g) bisheriger Dauer/durchschnittlicher Dauer des Leistungsbezugs (bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln)?
34. Wie hoch waren die Brutto- bzw. Nettoausgaben nach dem AsylbLG im Jahr 2009 (oder – dies gilt auch im Folgenden – zum letzten verfügbaren Stand) insgesamt sowie differenziert nach
- a) Geschlecht, Alter und Stellung zum Haushaltsvorstand;
  - b) Bundesländern (bitte auch die Höhe der Ausgaben pro Einwohner benennen) und den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten;
  - c) dem Aufenthalts- und Erwerbsstatus (bitte jeweils auch nach Bundesländern aufschlüsseln);

- d) der Art der Unterbringung (Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterbringung usw., bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln und jeweilige prozentuale Anteile nennen);
  - e) der Art und Form der Leistungsgewährung (Sachleistungen, Wertgutscheine, Bargeld, Taschengeld usw., bitte auch nach Bundesländern und dabei zudem noch nach einer Leistungsgewährung innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen differenzieren und jeweilige prozentuale Anteile nennen);
  - f) der Rechtsgrundlage der Leistungen (§§ 1a, 2, 3, 4, 5 und 6 AsylbLG und jeweils auch nach Bundesländern und dabei zudem nach einer Leistungsgewährung innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen differenzieren und jeweilige prozentuale Anteile nennen; bezüglich der Ausgaben nach § 3 AsylbLG bitte soweit möglich differenzieren nach Leistungen für Unterkunft und Heizung, Grundleistungen für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Ge- und Verbrauchsgütern des Haushalts (Regelsatz), Barbetrag (Regelsatzanteil für persönlichen Bedarf); die Ausgaben nach § 2 AsylbLG bitte soweit möglich differenzieren nach Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 29 SGB XII), Regelbedarf (§ 28 SGB XII), Mehrbedarfe und einmalige Leistungen (§§ 30 bis 37 SGB XII), Hilfen in anderen Lebenslagen (§ 47 bis 74 SGB XII)),
  - g) bisheriger Dauer/durchschnittlicher Dauer des Leistungsbezugs (bitte auch nach Bundesländern und dabei zudem noch nach einer Leistungsgewährung innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen differenzieren);
  - h) Trägern der Leistungen (bitte auch nach Bundesländern und dabei zudem noch nach einer Leistungsgewährung innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen differenzieren und jeweilige prozentuale Anteile nennen)?
35. Wie ist die Praxis (bitte, auch bei den folgenden Unterfragen, Angaben zum Anteil der jeweiligen Form der Unterbringung machen) bzw. wie sind die allgemeinen Vorgaben (durch Gesetz, Verordnung, Rundschreiben usw., bitte konkret benennen) in den einzelnen Bundesländern in Bezug auf die Unterbringung von Personen nach dem AsylbLG?
- a) Welche Regeln gelten in den einzelnen Ländern bezüglich einer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen (welche ist/sind dies, für wie lange ist diese verpflichtend, welche Personengruppen werden unter welchen Umständen auch nach einer Anfangszeit hier untergebracht usw.)?
  - b) Unter welchen genauen Umständen wird in den Bundesländern welchen Personengruppen die Anmietung von Privatwohnungen erlaubt?
  - c) Welche Formen der Unterbringung werden in den Bundesländern statistisch als „dezentrale Unterbringung“ erfasst, und welchen Anteil haben dabei jeweils die verschiedenen Unterbringungsarten (insbesondere das Wohnen in privaten Wohnungen nach Mietkostenübernahme)?
36. Wie ist die Praxis (bitte, auch bei den folgenden Unterfragen, Angaben zum Anteil der jeweiligen Form der Leistungsgewährung machen) bzw. wie sind die allgemeinen Vorgaben (durch Gesetz, Verordnung, Rundschreiben usw., bitte konkret benennen) in den einzelnen Bundesländern in Bezug auf die Anwendung des Sachleistungsprinzips bzw. bei Abweichungen hiervon?
- a) In welchen Bundesländern oder Landkreisen, Gemeinden usw. wird generell/im Grundsatz auf Sachleistungen außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen verzichtet oder gilt zumindest ein Vorrang von Bargeldleistungen (in welchen Fallkonstellationen)?

- b) Unter welchen Umständen werden Grundleistungen – gegebenenfalls abweichend von einer Sachleistungsgewährung im Regelfall – ausnahmsweise in Bargeldform erbracht?
- c) Wenn Sachleistungen gewährt werden, in welcher Form und in welchen jeweiligen Anteilen geschieht dies (Esspakete, Großküchenversorgung, Magazinläden, Wertgutschein- oder Chipkartensysteme usw.)?
- d) Welche besonderen Regeln gelten bezüglich der Personenkreise des § 2 Absatz 1 AsylbLG (inwieweit und mit welchen Gründen wird z. B. gegebenenfalls auch hier noch an Sachleistungen bzw. an Unterbringungen in Massenunterkünften festgehalten) bzw. des § 1a AsylbLG (erhalten diese z. B. überhaupt noch einen geringfügigen Barbetrag)?
37. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Rücknahme der Verschärfungen des AsylbLG aus dem Jahr 1997 schon aus dem Grund, dass sich Länder und Gemeinden nicht an die Empfehlung des Vermittlungsausschusses gehalten haben, als Ausgleich für Einsparungen beim AsylbLG für den Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina 750 Mio. DM zur Verfügung zu stellen, und wenn nein, warum nicht, und wie bewertet sie die Nichteinhaltung der Empfehlung des Vermittlungsausschusses, die Voraussetzung für eine Zustimmung zur Gesetzesverschärfung war (ausweislich der Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 16/9018 – Beitrag von Mecklenburg-Vorpommern – teilte der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. November 1997 unter Hinweis auf zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen der Länder im Zusammenhang mit der „Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen“ mit, dass „für ein weitergehendes finanzielles Engagement keine Möglichkeit gesehen“ und eine notwendige Regelung zur Umsetzung der Empfehlung des Vermittlungsausschusses deshalb „zu keinem Zeitpunkt vereinbart wurde“; auch aus den übrigen Antworten der Bundesländer geht hervor, dass Leistungen für den Wiederaufbau explizit abgelehnt oder unzulässigerweise mit einer Förderung der Rückkehr verwechselt/gleichgesetzt/verrechnet wurden)?
38. Wie bewertet es die Bundesregierung und welche Schlussfolgerung – auch im Rahmen ihrer im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbarten Überprüfung des Sachleistungsprinzips des AsylbLG – zieht sie daraus, dass ein hoher Anteil von Sachleistungen (wozu auch die Unterbringung in Massenunterkünften gehört) mit zum Teil erheblichen Mehrkosten verbunden ist (aus der Bundestagsdrucksache 16/9018, Anhänge 5 und 6, lässt sich errechnen, dass die Summe der pro Person gezahlten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG im Jahr 2006 in den drei Bundesländern mit den höchsten Sachleistungsquoten (Bayern, Sachsen und Thüringen) in genau dieser Reihenfolge um 39, 24 bzw. 11 Prozent über dem Bundesdurchschnitt lag; während also in der Bundesrepublik Deutschland pro nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigter Person durchschnittlich 4 242 Euro für Grundleistungen ausgegeben wurden, betrug dieser Wert im „Sachleistungsland“ Bayern 5 885 Euro)?

Berlin, den 30. Juni 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**





